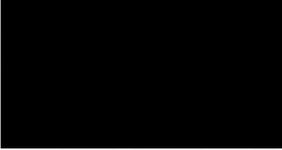




VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe



Karlsruhe, 22.12.2020

Service:

Durchwahl:

Aktenzeichen:

(Bitte bei Antwort angeben)

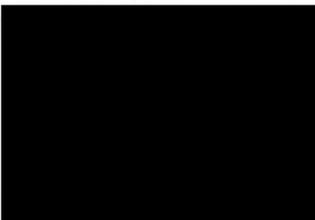
Verwaltungsrechtssache


gegen Stadt Heidelberg
wegen Informationsgewährung nach VIG,
hier: Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO

Anlage: Schriftsatz vom 21.12.2020

Den oben genannten Schriftsatz erhalten Sie zur Kenntnis.

Die Vorsitzende:



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Gerichts unter dem Menüpunkt „Service“ / „Informationen zum Datenschutz in der Justiz“. Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch an Verfahrensbeteiligte in Papierform.

Dienstgebäude:
Nördliche Hildapromenade 1
76133 Karlsruhe

☎ Vermittlung
(0721) 926-0

Telefax
(0721) 926-3036

Straßenbahn
Haltestelle „Mühlburger Tor“

Internet-Adresse:
www.vgkarlsruhe.de

VGKAR-6720/2020



Verwaltungsgericht Karlsruhe

Eingang aus dem elektronischen Rechtsverkehr

erstellt am 21.12.2020 um 12:36:29 Uhr

Empfangspaket-Nummer: VGKAR-6720/2020
Nachrichten Kennzeichen: Intm_BW_16085497961312255592444719558353
Eingegangen am: 21.12.2020 12:23:16 Uhr
Übermittlungsweg: beA
SAFE-ID des Absenders: [REDACTED]
Absendende Person: [REDACTED]
Aktenzeichen des Absenders: [REDACTED]
Aktenzeichen des Gerichts: [REDACTED]
Betreff: [REDACTED]
Nachricht:
Informationen zur Übermittlung: Der Eingang konnte keiner Akte zugeordnet werden. Es wurden folgende Aktenzeichen mitgeteilt:
 [REDACTED]

Folgende Dateien waren in der Nachricht enthalten:

#	Dateiname	Zuläs- siges Format	Ausge- druckt	Qualifi- ziert signiert
1	VG Karlsruhe_STN.pdf	Ja	Ja	Ja

[REDACTED]

Verwaltungsgericht Karlsruhe
Nördliche Hildapromenade 1
76113 Karlsruhe

beA

[REDACTED]
Datum: Montag, 21. Dezember 2020

[REDACTED]
In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED] red – die grüne Küche

gegen

Stadt Heidelberg

wegen Informationsgewährung nach VIG

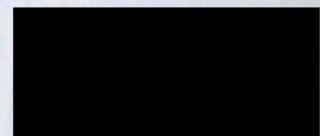
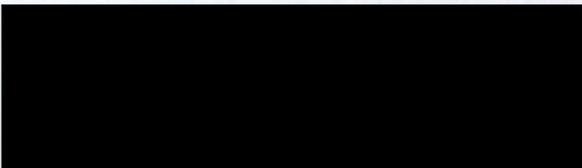
wird mitgeteilt, dass der bestandskräftige Verwaltungsakt, auf welchen die Antragsgegnerin in ihrem Vorlagebericht vom 05.10.2020 Bezug nimmt, dem Antragsteller nicht vorliegt.

Aus den übrigen Unterlagen ergibt sich die Vermutung, dass es sich um einen anderen Sachverhalt handelt. Sollte die Vermutung zutreffend sein, so ist hierzu festzustellen, dass diese „Abweichung“ zwar rechtskräftig festgestellt sein könnte, jedoch unter die falsche Rechtsnorm subsumiert wurde. Die aus den Unterlagen des Antragstellers ersichtliche „Abweichung“ (Betriebsprüfung am xxx) kann nicht unter die allgemeine Vorschrift für Betriebsstätten, in denen mit Lebensmittel umgegangen wird, subsumiert werden. Bei der festgestellten Abweichung handelt es sich nicht um eine Abweichung im Sinne des Kapitel I Anhang II Nr. 1 VO (EG) Nr. 852/2004.

Es ist somit festzustellen, dass im Hinblick auf die „bestandskräftigen Feststellung“ einer Abweichung, diese falsch zu einer nicht einschlägigen Bestimmung subsumiert wurde.

Eine Herausgabe von unzutreffenden Feststellungen kann ebenfalls nicht auf die Bestimmung des § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG gestützt werden.


Rechtsanwältin





Verwaltungsgericht Karlsruhe

Transfervermerk

erstellt am 21.12.2020 um 12:36:29 Uhr

Die vorstehenden Ausdrücke stehen für die bei Gericht vorliegenden elektronischen Dokumente.

Die Prüfung der eingereichten qualifizierten elektronischen Signaturen zu den nachfolgenden aufgeführten Dokumenten sowie zu der Nachricht, mit der diese übermittelt wurden, hat folgendes Ergebnis erbracht:

Prüfergebnis zu VG Karlsruhe_STN.pdf (# 1)

VG Karlsruhe_STN.pdf.p7s

Signiert durch	Berufsbezogenes Attribut	Signiert am	Seriennummer des Zertifikats	Integrität	Zertifikat gültig
[REDACTED]		21.12.2020 12:22:54 Uhr	[REDACTED]	gültig	gültig

